

Hygieneschutzkonzept

TSV-Sportzentrum, Pollinger Straße



des TSV 1847 Weilheim e.V.

Stand: 10.11.2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome (insbesondere Fieber und Erkältungssymptome) aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Die sanitären Einrichtungen werden entsprechend der Vorgaben gereinigt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich. Die Maske darf nur zur Sportausübung abgenommen werden.
- Die Teilnehmer von Sportdauerangeboten im Fit´n Fun-Bereich sowie im Rehasport müssen ihre **eigene Matte** mitbringen.
- Bei allen Fitnessgeräten und Sportmatten muss ein **großes Handtuch** untergelegt werden.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert** bzw. nach der Trainingseinheit vom ÜL desinfiziert.
- Unsere Indoor-Sportanlagen werden **regelmäßig gelüftet**, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet. Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 10 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten zu können. Die Übungsleiter müssen ihre Stunden so gestalten und ggf. kürzen, damit diese Lüftungszeiten eingehalten werden.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen ausschließlich aus Vereinsmitgliedern und Rehasportlern mit ärztlicher Verordnung. Die Teilnehmerzahl und die **Teilnehmerdaten werden dokumentiert**. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).

- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** verlassen alle Mitglieder den Trainingsraum und das Gelände des Sportzentrums.
- **Minderjährige Sportler** können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb **von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden**. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden, der Mindestabstand muss eingehalten werden und es gilt Maskenpflicht (FFP2).
- Die **zulässige Obergrenze** an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am **zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen** vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die **Krankheitssymptome** (insbesondere Fieber und Erkältungssymptome) aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage muss ein **Handdesinfektionsmittel** benutzt werden.
- Durch **Beschilderungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Maßnahmen ab 6. November 2021

Aufgrund des unterschiedlichen Infektionsgeschehens greift seit 06.11.2021 eine regionale Hotspot-Strategie:

Das auf der Infektionsinzidenz basierende 3G-Prinzip bleibt weiterhin die Grundlage für den Zugang zu Sporthallen, 3G gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35.

Neben dem jeweiligen Grenzwert der 7-Tage-Inzidenz des RKI von über 35 gilt die Krankenhauseinweisung als neuer Leitindikator.

Maßnahmen bei Stufe Gelb:

Statt der medizinischen Maske muss wieder eine FFP-2-Maske getragen werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Schülerinnen und Schüler müssen eine medizinische Maske tragen.

Wo bisher 3G gültig war, gilt 3G-Plus:

Wer nicht geimpft ist, benötigt für den Zugang einen aktuellen negativen PCR-Test. Die Maskenpflicht in Innenräumen, das Abstandsgebot und ggf. Personenobergrenzen bleiben dabei bestehen.

Maßnahmen bei Stufe Rot:

Statt der medizinischen Maske muss wieder eine FFP-2-Maske getragen werden.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Schülerinnen und Schüler müssen eine medizinische Maske tragen.

Wo bisher 3G gültig war, gilt 2G:

Zugang zu Veranstaltungen oder Einrichtungen haben nur Geimpfte oder Genesene. In Innenräumen entfallen unter 2G die Maskenpflicht und das Abstandsgebot sowie etwaige Personenobergrenzen.

Für den Vereinssport gilt für Schüler/innen von 12-18 Jahren eine Übergangsfrist bis 31.12.2021, innerhalb der gegen Nachweis des Schülerstatus eine Teilnahme möglich ist!

Maßnahmen zur Testung

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

Es werden vom TSV nur **PCR-Tests** (höchstens 48 Stunden) und **Antigen-Schnelltests** (höchstens 24 Stunden) zugelassen. „Selbsttests (Eigenanwendung) werden nicht zugelassen.“

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen;
3. Noch nicht eingeschulte Kinder.

Der Nutzer hat die jeweils geltenden Inzidenzwerte sowie den aktuellen Stand der Krankenhaussampeln eigenverantwortlich zu überwachen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu befolgen.

Zusätzliche Maßnahmen im vereinseigenen Fitness-Studio

- **Maximale Personenzahl** im Fitness-Studio: **25 Personen**
- Bei einer Inzidenz über 35 muss der **Impf-/Genesenen-/Testungsnachweis aller Teilnehmer/innen und ÜL** vor Ort vorgelegt werden, Die Dokumentation erfolgt durch den ÜL.
- **Kontaktdaten** werden auf einer ausliegenden Liste eingetragen, Der **Fit'n Fun-Ausweis** muss ins Bord gesteckt werden.
- **Desinfektion** des Trainingsgerätes nach Benutzung durch den Trainierenden, Handtücher und Desinfektionsmittel werden zu Trainingsbeginn ausgehändigt.
- **Maskenpflicht (FFP2)** bis zum Trainingsgerät/-ort oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z.B. bei Einweisungen/Hilfestellungen.
- **Regelmäßiges Desinfizieren** der Trainingsgeräte und Lüften durch den ÜL vor Ort nach Plan.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **entsprechend der Vorgaben gereinigt und desinfiziert**.

Zusätzliche Maßnahmen bei Versammlungen/Veranstaltungen

- Es erfolgt im Vorfeld die Benennung eines Corona-Beauftragten, der für die Durchführung der Versammlung und die Einhaltung der Hygienerichtlinien verantwortlich ist.
- Auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** muss hingewiesen und die Sitzplätze entsprechend ausgerichtet werden. Sollte der Mindestabstand während der Versammlung/Veranstaltung nicht eingehalten werden können, besteht eine ständige Maskenpflicht.
- Das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist durch ein Einbahnstraßensystem geregelt, um Begegnungen weitestgehend zu vermeiden.
- Vor Betreten der Sportanlage wird ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Die Teilnehmerzahl ist auf die Raumgröße begrenzt, die Bestuhlung erfolgt mit mindestens **1,5 Metern Abstand**.
- Die Räumlichkeiten werden in regelmäßigen Abständen gelüftet.
- Ein Getränkeausschank erfolgt ausschließlich in geschlossenen Flaschen und über einen Schankwart.
- Die **3-G-Regelung** gilt nicht für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Teilnehmer, die im Rahmen einer Vereinssitzung (Gremien- oder Mitgliederversammlung) eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Kassenwart), sind von der 3G-Regelung befreit. Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, gilt aber weiterhin die 3G-Regel. Der Veranstalter bzw. der Veranstaltungsort kann aber von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ggf. einen 3G-Nachweis einfordern.

Zusätzliche Maßnahmen bei der Ferienbetreuung „Ferien-Äktsch´n“

- Die Ferienbetreuung wird, soweit wie möglich, im Freien durchgeführt.
- Die Mittagsbetreuung/-verpflegung erfolgt ebenfalls, wenn wetterbedingt möglich, im Freien.
- Die Kinder werden in feste Gruppen eingeteilt und bekommen einen Gruppenleiter zugeteilt.
- Die Kinder werden von ihren Gruppenleitern zu den Mahlzeiten gruppenweise an den Tisch geführt.

- Vor und nach der Einnahme von Mahlzeiten werden die Hände desinfiziert.
- Die Betreuer/innen müssen täglich einem Schnelltest durchführen.
- Den Eltern wird empfohlen, zur Sicherheit vor Beginn der Ferienbetreuung sowie einmal während der Woche einen Selbsttest durchzuführen.
- Ein gesondertes Hygienekonzept für die Nutzung der Turnhalle an der Harbtschule wurde der Stadt Weilheim vorgelegt.

Zusätzliche Maßnahmen bei Übernachtungen im TSV-Sportzentrum

- Bei Übernachtungen müssen die AHA + L-Regeln eingehalten werden.
- Die Übernachtung erfolgt in einer geschlossenen Gruppe mit Abstand.
- Die Teilnehmer/innen und Betreuer/innen müssen sich vor der Übernachtung negativ testen.
- In den Räumlichkeiten darf die Maske abgenommen werden, auf den Gängen, Toiletten und wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht.

Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung oder das Auftreten von Covid-19-Fällen im Sportbetrieb ist umgehend an folgende Adresse zu melden:

Gesundheitsamt Weilheim
 Tel. 0881 / 681-1717
 gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de

Ein positiver Covid-19-Fall muss außerdem umgehend der TSV-Geschäftsstelle gemeldet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand